

Synopse

Revision Reglement über die Benützung des Kultur- und Kongresshauses Aarau

Geltendes Recht	Beschluss Stadtrat vom 9. Mai 2016 (erste Lesung)
	Reglement über die Benützung des Kultur- und Kongresshauses Aarau
	<i>Der Stadtrat beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SRS 6.7-1 (Reglement über die Benützung des Kultur- und Kongresshauses Aarau vom 12. August 2002) (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:
<p>§ 5 Benützungsbewilligungen</p> <p>¹ Benützungsgesuche sind an die Leitung des Kultur- und Kongresshauses Aarau zu richten. Diese entscheidet gestützt auf die Vorschriften dieses Reglementes und besondere stadträtliche Weisungen über deren Gutheissung oder Abweisung.</p>	<p>¹ Benützungsanfragen sind an die Leitung des Kultur- und Kongresshauses Aarau zu richten. Diese entscheidet gestützt auf die Vorschriften dieses Reglements und besondere stadträtliche Weisungen über deren Gutheissung oder Abweisung.</p>
<p>§ 6 Benützungsvertrag</p> <p>¹ Nach Bewilligung eines Benützungsgesuches durch die Betriebsleitung erhält der Benützer bzw. die Benützerin einen entsprechenden Benützungsvertrag. In diesem hat er bzw. sie auch die Benützungsaufgaben und die Gebühren anzuerkennen.</p> <p>² Das Veranstaltungsprotokoll (Technisches Beiblatt) ist Bestandteil des Benützungsvertrages und wird dem Benützer bzw. der Benützerin mit jenem zugestellt. Es dient beiden Parteien als Grundlage für die Planung, Begleitung und Durchführung der Veranstaltung. Sämtliche Details der Veranstaltung sind gemäss diesem Veranstaltungsprotokoll (Technisches Beiblatt) bis spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung mit der Betriebsleitung zu regeln.</p>	<p>¹ Nach Bewilligung einer Benützungsanfrage durch die Betriebsleitung erhält die Benützerin bzw. der Benützer einen entsprechenden Benützungsvertrag. In diesem hat sie bzw. er auch die Benützungsaufgaben und die Gebühren anzuerkennen.</p>

Geltendes Recht	Beschluss Stadtrat vom 9. Mai 2016 (erste Lesung)
<p>³ Bei kurzfristig abgeschlossenen Benützerverträgen wird diese Frist auf 1 Woche verkürzt.</p> <p>⁴ Werden die Veranstaltungsdetails und die gewünschte Infrastruktur der Betriebsleitung nicht bis spätestens eine Woche vor der Veranstaltung gemeldet, kann das Kultur- und Kongresshaus Aarau nicht für eine reibungslose Durchführung der Veranstaltung garantieren.</p> <p>⁵ Der Aufwand für kurzfristige Änderungen der geplanten Infrastruktur vor der Veranstaltung wird dem Benutzer bzw. der Benutzerin vollumfänglich in Rechnung gestellt.</p> <p>⁶ Bereits abgeschlossene Verträge über eine Benützung des Kultur- und Kongresshauses Aarau nach Inkraftsetzung dieses Reglementes werden aufgrund der neuen Bestimmungen angepasst. Dem Benutzer bzw. der Benutzerin bleibt das Recht vorbehalten, vom Vertrag zurückzutreten.</p> <p>⁷ In den einzelnen Benützungsverträgen ist eine Klausel aufzunehmen, wonach allfällige Änderungen aufgrund einer Revision sowohl des Benützungs- wie auch des Gebührenreglementes vorbehalten bleiben.</p>	
<p>§ 8 Tastensinstrumente</p> <p>¹ Die Benützung des hauseigenen Klaviers wird gemäss Tarif für Zusatzleistungen verrechnet. Die Benützung des Konzertflügels ist nur im Grundleistungspaket für CD-Aufnahmen inbegriffen. Wird der Konzertflügel für eine andere Veranstaltung benützt, wird die Benützung gemäss Gebührenreglement verrechnet. Die Betriebsleitung kann die Benützung des hauseigenen Konzertflügels verweigern, falls das Instrument für den Anlass nicht geeignet oder eine fachgerechte Behandlung nicht gewährleistet ist.</p> <p>² Bei der Benützung von Instrumenten, welche im Eigentum von Dritten stehen, haben die Benutzer bzw. Benutzerinnen mit dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin einen separaten Vertrag abzuschliessen.</p>	<p>¹ Die Benützung des hauseigenen Klaviers und des Konzertflügels wird gemäss Tarif für Zusatzleistungen verrechnet. Die Betriebsleitung kann die Benützung des hauseigenen Konzertflügels verweigern, falls das Instrument für den Anlass nicht geeignet oder eine fachgerechte Behandlung nicht gewährleistet ist.</p>

Geltendes Recht	Beschluss Stadtrat vom 9. Mai 2016 (erste Lesung)
<p>³ Die Stimmkosten der hauseigenen Tasteninstrumente gehen vollumfänglich zu Lasten der Benutzer bzw. Benutzerinnen, wobei der Klavierstimmer bzw. die Klavierstimmerin in jedem Fall durch die Betriebsleitung bestimmt wird.</p>	
<p>§ 9 Werbung</p> <p>¹ Die Werbung für ihre Veranstaltungen ist Sache der Benutzer bzw. Benutzerinnen, welche auch für die Kosten aufzukommen haben. Auf Wunsch stellt das Kultur- und Kongresshaus Aarau kostenlos ein Layout für Inserate zur Verfügung.</p> <p>² Das Kultur- und Kongresshaus Aarau kann kostenlos den Eintrag für öffentliche, kulturelle Veranstaltungen in Gratis-Publikationen der Stadt und Region Aarau und der betriebseigenen Homepage sowie weiteren Publikationen übernehmen. Die entsprechenden Unterlagen müssen vom Benutzer bzw. der Benutzerin fristgerecht zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>¹ Die Werbung für ihre Veranstaltungen ist Sache der Benutzerinnen bzw. Benutzer, welche auch für die Kosten aufzukommen haben.</p>
<p>§ 10 Wirtschaftsbetrieb</p> <p>¹ Die Führung eines Wirtschaftsbetriebes sowie die Abgabe von alkoholischen Getränken oder Speisen ab Verkaufsstand hat der Benutzer bzw. die Benutzerin direkt der Stadtpolizei zu melden.</p> <p>² Die Benutzer bzw. Benutzerinnen sind in der Wahl des Wirtes bzw. der Wirtin frei.</p> <p>³ Caterer, welche die Haus- und Küchenordnung nicht einhalten oder für die fachgerechte Bedienung der Apparate keine Gewähr bieten, kann die Betriebsleitung ausschliessen.</p> <p>⁴ Den Nutzungsberechtigten ist es möglich, bei ihren Anlässen selbst zu wirtin.</p> <p>⁵ Im Übrigen gilt die Officeordnung.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>3. Nutzungsrecht</p>	<p>3. Aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	Beschluss Stadtrat vom 9. Mai 2016 (erste Lesung)
<p>§ 16 Grundsatz; Gewährung von Nutzungsrechten an ausgewählte Nutzungsberechtigte im Kultur- und Kongresshaus Aarau</p> <p>¹ Die Stadt Aarau gewährt ausgewählten Organisationen bzw. Nutzern und Nutzerinnen ein Nutzungsrecht im Kultur- und Kongresshaus Aarau. Dieses berechtigt den Inhaber bzw. die Inhaberin, die Räumlichkeiten und die vorhandene Infrastruktur zu besonderen Konditionen in Anspruch zu nehmen (vgl. § 8 Gebührenreglement).</p>	<p>§ 16 Aufgehoben.</p>
<p>§ 17a Begriffe; Ziff. 1 Nutzungsberechtigte</p> <p>¹ Nutzungsberechtigte sind Organisationen bzw. Nutzer und Nutzerinnen, die kulturelle und/oder gesellschaftliche Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen und ihren Sitz und Hauptwirkungsort in Aarau haben.</p> <p>² Hauptmotiv für die Durchführung einer mit Beanspruchung eines Nutzungsrechtes geplanten Veranstaltung dürfen keine wirtschaftlichen Zielsetzungen sein. Im Zweifelsfall sind namentlich das Vorhandensein von grösseren finanziellen Eigenmitteln und die Rechtsform einer Trägerschaft Indizien für eine wirtschaftliche Zielsetzung bzw. Ausrichtung.</p> <p>³ Der Stadtrat entscheidet abschliessend über Streitfälle betr. die Verleihung der Nutzungsberechtigung gemäss Abs. 1 und 2 hiervor.</p>	<p>§ 17a Aufgehoben.</p>
<p>§ 17b Begriffe; Ziff. 2 Nutzerliste</p> <p>¹ Die Liste der Nutzungsberechtigten gibt Aufschluss darüber, wer nutzungsrechtlich ist.</p> <p>² Nutzungsberechtigte, die Veranstaltungsreihen durchführen, werden gesondert aufgeführt.</p> <p>³ Schriftliche Anträge für die Aufnahme in die Liste der nutzungsberechtigten Organisationen (Liste der Nutzungsberechtigten) sind an die Leitung des Kultur- und Kongresshauses Aarau zu Händen der Betriebskommission zu richten.</p>	<p>§ 17b Aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	Beschluss Stadtrat vom 9. Mai 2016 (erste Lesung)
<p>⁴ Die Berechtigung gilt für 2 Jahre.</p> <p>⁵ Nach Ablauf der Berechtigungsdauer kann ein neues Gesuch gestellt werden.</p>	
<p>§ 17c Begriffe; Ziff. 3 Nutzungsrecht</p> <p>¹ Der Stadtrat legt gemäss dem zweijährigen Globalbudget das jährliche Kontingent der nutzungsberechtigten Veranstaltungen (Nutzungsrechte) fest.</p> <p>² Es wird in der Regel ein Nutzungsrecht pro Jahr für eine bestimmte, im Voraus zu umschreibende Veranstaltung vergeben.</p> <p>³ Ausgenommen sind Nutzungsberechtigte, die Veranstaltungsreihen durchführen (Ziff. 2 Abs. 2 hiervor).</p>	<p>§ 17c Aufgehoben.</p>
<p>§ 18a Vergabemodalitäten; Ziff. 1 Reservation</p> <p>¹ Die Nutzungsdaten sind max. zwei Jahre im Voraus bei der Leitung des Kultur- und Kongresshauses Aarau zu reservieren.</p> <p>² Die Nutzungsberechtigten müssen ihre Terminwünsche den Gegebenheiten des Kultur- und Kongresshauses Aarau anpassen. Der Betriebsleitung bleibt das Recht vorbehalten, auf Grund betrieblicher Umstände Terminumstellungen vorzunehmen. In diesem Fall muss sie einen adäquaten Ersatztermin im angemessenen Zeitrahmen anbieten.</p>	<p>§ 18a Aufgehoben.</p>
<p>§ 18b Vergabemodalitäten; Ziff. 2 Ausübung des Nutzungsrechtes</p> <p>¹ Das Nutzungsrecht wird mit der bestätigten Reservation eines Termines für eine konkrete Veranstaltung ausgeübt. Das Kultur- und Kongresshaus Aarau schliesst mit den Nutzungsberechtigten einen Vertrag ab, der ein Veranstaltungsprotokoll (Techn. Beiblatt) enthält. Dieses dient beiden Parteien als Grundlage für die Planung, Begleitung und Durchführung der Veranstaltung. Das Kultur- und Kongresshaus Aarau rechnet mit den Nutzungsberechtigten direkt ab.</p>	<p>§ 18b Aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	Beschluss Stadtrat vom 9. Mai 2016 (erste Lesung)
<p>§ 18c Vergabemodalitäten; Ziff. 3 Veranstaltungsreihen</p> <p>¹ Mit Nutzungsberechtigten, die Veranstaltungsreihen durchführen (Festivals, Veranstaltungsserien), sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.</p>	<p>§ 18c Aufgehoben.</p>
<p>§ 18d Vergabemodalitäten; Ziff. 4 Umfang des Nutzungsrechtes</p> <p>¹ Die den jeweiligen Nutzungsrechten entsprechenden Leistungen sind im Anhang dieses Reglementes, Leistungsbeschrieb Nutzungsrechte/Nutzungspakete aufgeführt.</p> <p>² Dienstleistungen und Benützungen der übrigen Infrastrukturen, die in den Nutzungspaketen (Anhang) nicht inbegriffen sind, werden den Nutzungsberechtigten gemäss Gebührentarif «Zusatzleistungen» des Anhangs 2 Gebührenreglement in Rechnung gestellt.</p> <p>³ Werden an einem Tag von mehreren Nutzungsberechtigten Veranstaltungen durchgeführt, wird jedem bzw. jeder Nutzungsberechtigten die Pauschale für seine resp. ihre Veranstaltung verrechnet.</p> <p>⁴ ...</p>	<p>§ 18d Aufgehoben.</p>
<p>§ 18e Vergabemodalitäten; Ziff. 5 Ausschluss der Übertragbarkeit</p> <p>¹ Die Nutzungsrechte sind nicht übertragbar.</p>	<p>§ 18e Aufgehoben.</p>
<p>§ 18f Vergabemodalitäten; Ziff. 6 Gastwirtschaftliche Tätigkeiten</p> <p>¹ Gastwirtschaftliche Tätigkeiten sind den Nutzungsberechtigten erlaubt.</p>	<p>§ 18f Aufgehoben.</p>
<p>§ 19 Beschwerde</p>	<p>§ 19 Rechtsweg</p>

Geltendes Recht	Beschluss Stadtrat vom 9. Mai 2016 (erste Lesung)
<p>¹ Gegen Entscheide der Leitung des Kultur- und Kongresshauses Aarau kann beim Stadtrat innert 20 Tagen schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.</p>	<p>¹ Erklären Betroffene, dass sie mit dem Entscheid der Leitung des Kultur- und Kongresshauses nicht einverstanden sind, entscheidet der Stadtrat selber. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheids schriftlich beim Stadtrat einzureichen.</p>
<p>Anhänge</p>	
<p>1 Nutzungspaket Nr. 1, Jahresfestkonzert / Ball</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>
<p>2 Nutzungspaket Nr. 2, Jahresfestkonzert / Ball</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>
<p>3 Nutzungspaket Nr. 3, Konzert Saal 1</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>
<p>4 Nutzungspaket Nr. 4, Konzert / Vortrag, Saal 2</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>
<p>5 Nutzungspaket Nr. 5, Theater</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Die Änderungen unter Ziff. I treten gleichzeitig mit der Revision des Reglements über die Gebühren des Kultur- und Kongresshauses Aarau in Kraft.</p>
	<p>Aarau, xx.xx.2016</p> <p>Im Namen des Stadtrats</p> <p>Die Stadtpräsidentin Jolanda Urech</p> <p>Der Stadtschreiber</p>

Geltendes Recht	Beschluss Stadtrat vom 9. Mai 2016 (erste Lesung)
	Daniel Roth Inkrafttreten am 1. Januar 2017.